

FAQ-Liste zur Beitreibung von offenen Forderungen der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

1. Warum gab oder gibt es keine Vorabinformationen an die beauftragten Stellen?

Antwort: Bisher hat die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz keine Amtshilfe in Fällen der Beitreibung von Mitgliedsbeiträgen benötigt. Dieser Prozess wurde erst in jüngster Zeit angestoßen, um offene Forderungen effizienter einzutreiben. Wir sind gerne bereit, alle zentralen Kommunen über unser Vorhaben zu informieren, unsere rechtmäßigen Beiträge beizutreiben. Zudem würden wir es begrüßen, wenn die Fachgruppe Vollstreckungsbeamte des Landesverbands Rheinland-Pfalz ihre Mitglieder entsprechend informiert.

2. Das Schreiben ist als "Vollstreckung" betitelt und nicht als "Amtshilfeersuchen". Wieso ist das so?

Antwort: Wir haben von verschiedenen Kommunen und Behörden unterschiedliche Rückmeldungen erhalten, wie eine korrekte Betitelung der Briefe und des Amtshilfeersuchens aussehen sollte. Die einhellige Meinung war, dass der Titel "Vollstreckung" für die Kollegen in den Kommunen hilfreich ist, da so direkt die Zuständigkeit vor Ort erkannt wird. Es muss dann nicht erst innerhalb der Kommune ermittelt werden, um welche Art von Amtshilfe es sich handelt. Gerne können wir die Betreffzeile entsprechend erweitern und deutlich machen, dass es sich um ein Amtshilfeersuchen, speziell um eine Vollstreckung, handelt, um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Die Schreiben sind unvollständig, es gibt kein Bescheiddatum. Warum ist das so?

Antwort: Die meisten Kommunen haben von uns eine detaillierte Forderungsaufstellung erhalten und zusätzlich eine Kopie aller relevanten Unterlagen zugesandt bekommen. Sollte es sich um mehrjährige Forderungen handeln, können wir selbstverständlich die Bescheidaten aller einzelnen Bescheide bereitstellen. Dies dient der Transparenz und erleichtert den Vollstreckungsbehörden die Arbeit.

4. Warum vollstreckt man jetzt Beiträge, die schon teilweise 8 Jahre alt sind? Was ist bisher damit gemacht worden?

Antwort: Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wurde vor 8 Jahren gegründet, und die Mitglieder wurden damals aufgefordert, sich zu registrieren, was auch weitgehend geschehen ist. Nach mehreren Versuchen der Kontaktaufnahme ist in einigen Fällen die Kommunikation seitens der Mitglieder komplett abgebrochen. In bestimmten Fällen haben wir mehr als zehn Briefe in unterschiedlichen zeitlichen Abständen versandt, ohne eine Reaktion zu erhalten. Da wir nun verstärkt Altfälle aufarbeiten, werden auch Beiträge eingefordert, die bereits länger zurückliegen. Zudem kommt es vor, dass Beiträge nur teilweise bezahlt wurden. Wenn beispielsweise anstatt des vollständigen Betrags von 117 Euro nur 100 Euro überwiesen wurden, bleibt die Restforderung bestehen und summiert sich über die Jahre.

5. Wie sieht es mit der Bezahlung für die Aufträge aus? Gibt es eine Pauschale?

Antwort: Derzeit erarbeitet das Innenministerium eine neue Gebührenordnung für solche Fälle der Amtshilfe. Sobald diese Gebührenordnung vorliegt, werden wir selbstverständlich die darin festgelegten Gebühren übernehmen und eine entsprechende Bezahlung dieser Aufträge vornehmen. Unser Ziel ist es, die Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden fair und transparent zu gestalten.

6. Wie sieht es bezüglich der Rechtmäßigkeit und Form des Ganzen aus?

Antwort: Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zieht Beiträge von ihren Mitgliedern ein, die ihr pflegerisches Wissen beruflich anwenden. Laut Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sind diese Personen verpflichtend Mitglieder der Landespflegekammer. Dieses Vorgehen ist analog zu anderen Heilberufen wie Ärzten, Apothekern und Psychotherapeuten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz, das die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Aufrechterhaltung und korrekten Mittelverwendung zum Betrieb der Kammer erlaubt. Mitglieder, die ihren Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben, unterliegen dieser Beitragspflicht. Daher ist die Mitgliedschaft rechtmäßig, und ausstehende Beiträge können über ein Amtshilfeersuchen an die entsprechenden Kommunen beigetrieben werden.

7. Welcher Personenkreis wird zur Zahlung der Beiträge herangezogen und auf welcher Grundlage passiert dies?

Antwort: Zahlungspflichtig sind alle Personen in Rheinland-Pfalz, die in der Pflege tätig sind, eine dreijährige examinierte Ausbildung abgeschlossen haben und ihr pflegerisches Wissen in ihrem aktuellen Beruf anwenden. Dies ergibt sich aus dem Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Vor knapp zehn Jahren hat der Landtag die Pflege in den Stand eines Heilberufs erhoben, wodurch neben Ärzten, Apothekern und Tierärzten nun auch Pflegefachpersonen als Heilberufler anerkannt sind. Diese Änderung führte zur Gründung der Landespflegekammer als Standesvertretung. Daher sind alle Personen, die laut Definition des Heilberufsgesetzes in der Pflege arbeiten und ihr Wissen beruflich nutzen, Mitglieder der Landespflegekammer.

8. Ist die Mitgliedschaft in Ihrer Kammer freiwillig und wenn nicht, aus welchem Umstand heraus ist sie verpflichtend?

Antwort: Die Mitgliedschaft bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist für alle examinierten Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz tätig sind, gesetzlich verpflichtend. Unter bestimmten Umständen, wie zum Beispiel im Rentenalter, kann auch eine freiwillige Mitgliedschaft abgeschlossen werden, was jedoch eher selten der Fall ist. Alle dreijährig examinierten Pflegefachpersonen sind somit automatisch per Gesetz Mitglieder der Landespflegekammer.

9. Betrifft dies nur selbstständig Tätige oder auch Angestellte?

Antwort: Sowohl selbstständig in der Pflege Tätige als auch angestellte Personen sind Mitglieder der Landespflegekammer, sofern die Voraussetzungen des Heilberufsgesetzes auf sie zutreffen. Dies ist analog zu anderen Heilberufen wie Ärzten: Angestellte Krankenhausärzte und niedergelassene Ärzte sind beide Mitglieder der Landesärztekammer und müssen den entsprechenden Kammerbeitrag entrichten. Ebenso verhält es sich bei den Mitgliedern der Landespflegekammer.

10. Wie berechnet sich die Höhe des jeweiligen Beitrags?

Antwort: Die Höhe des Beitrags, den ein Mitglied an die Landespflegekammer entrichten muss, ergibt sich aus einer der sieben Beitragsklassen. Diese Beitragsklassen sind sozial verträglich gestaltet, sodass Mitglieder mit geringerem Einkommen einen niedrigeren Beitrag zahlen und Mitglieder mit höherem Einkommen entsprechend mehr. Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist das Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit des vorvergangenen Jahres. Zum Beispiel basiert der Beitrag für das Jahr 2024 auf dem Einkommen aus dem Jahr 2022, wodurch ein Zeitversatz von zwei Jahren entsteht. Auf unserer Homepage finden Sie eine ausführliche Beschreibung sowie einen Film, der erklärt, wie die korrekte Beitragsklasse ermittelt wird. Nachdem Mitglieder ihr Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit von vor zwei Jahren ermittelt haben, stufen sie sich selbst in die entsprechende Beitragsklasse ein. Diese Einstufung bildet die Grundlage für den zu zahlenden Beitrag.

11. Es gibt einige offene Fragen, die wir gerne direkt klären möchten. Ist es möglich, einen direkten Ansprechpartner zu erhalten?

Antwort: Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Beitragswesen Vollstreckung zur Verfügung. Sie erreichen die Abteilung per E-Mail unter forderungen@pflegekammer-rlp.de oder telefonisch direkt unter 06131 3273884.

Wir hoffen, dass diese FAQ-Liste Ihre Fragen umfassend beantwortet. Bei weiteren Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.